

Förderrichtlinie für die Förderung von Lastenrädern und Fahrradanhängern durch den Landkreis Bamberg

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Bamberg hat im März 2018 das Intermodale Mobilitätskonzept beschlossen. Darauf basierend wurden die weiteren Fachkonzepte Nahverkehrsplan, Alltagsradverkehrskonzept und Umsetzungskonzept Mobilstationen erstellt. Diese befinden sich derzeit in Umsetzung und sie zielen alle auf die Attraktivierung von Angeboten jenseits der motorisierten Individualmobilität und die bessere Vernetzung aller Verkehrsarten ab.

Eine wesentliche Rolle für eine nachhaltige und umweltverträgliche Mobilität spielen dabei neben dem Busverkehr auch der Radverkehr und die Elektromobilität, die alle einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Für das Zurücklegen von Wegen mit dem motorisierten Individualverkehr wird oft das Argument des erforderlichen Transportes ins Feld geführt. Der klimaschonendste Transport ist mit Fahrrädern möglich. Dazu können Anhänger für Kinder, Tiere und Gegenstände dienen, aber auch Lastenräder ohne elektrische Unterstützung oder mit elektrischer Unterstützung (sogenannte „Lastenpedelecs“).

Beide sind Schwerpunkt dieser Förderung, um den Anreiz zum Umstieg vom Auto zu erhöhen.

Für das Förderprogramm steht ein Budget von jährlich 20.000 Euro zur Verfügung.

Kurzübersicht

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen, Antragsberechtigten sowie den möglichen Boni der Förderrichtlinie:

Fördertatbestand	Förderung	max. Förderhöhe	Ökostrom-Aufschlag	Antragsberechtig
Lastenfahrrad	max. 25% der Nettokosten	600,00 €	Nein	Private
Lastenpedelec		600,00 €	Ja (zzgl. 50,00 €)	Private
Fahrradanhänger		300,00 €	Nein	Private

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Lastenräder
- Lastenpedelecs (Pedelec steht für "Pedal Electric Cycle" – Lastenrad mit Elektrounterstützung)
- Handelsübliche Fahrradanhänger (zum Kinder-, Tier- oder Warentransport)

Nicht gefördert werden Zubehörteile wie Hängematten, Abdeckplanen u.ä. sowie Fahrzeuge wie Pedelecs, E-Bikes, eScooter, Segways, eRoller, eMotorräder o.ä..

Definition Lastenrad / Lastenpedelec:

Ein Lastenrad/Lastenpedelec muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Ein Lastenpedelec muss weiterhin die Anforderungen eines Pedelecs erfüllen:

- Der Elektromotor kommt nur unterstützend zum Einsatz, wenn der Fahrer aktiv in die Pedale tritt.
- Die Motorunterstützung ist auf maximal 25 km/h +/- 10% Toleranz beschränkt.

Hinweis: Es gilt nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeug und ist damit zulassungsfrei.

Definition Fahrradanhänger:

Der Fahrradanhänger muss die Voraussetzung einer Mindesttragfähigkeit von 30 kg erfüllen.

1.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Haltedauer (siehe Ziffer 1.3) für private Zwecke genutzt werden.

1.3 Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Wohnsitz, Anmeldung, Antragsberechtigung

Gefördert werden nur Neufahrzeuge bzw. neuangeschaffte Fahrradanhänger. Gebrauchte Fahrzeuge oder Eigenbauten werden nicht gefördert. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit dem Erhalt der Förderzusage.

Die Förderung können nur Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bamberg beanspruchen. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen des privaten Rechts.

1.4 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt max. 25 % der Nettoanschaffungskosten, d. h. die Gesamtkosten abzüglich der Mehrwertsteuer, bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 300,00 € bei Fahrradanhängern und
- 600,00 € bei Lastenrädern/Lastenpedelecs

Bei Lastenpedelecs ist bei Bezug von Ökostrom eine Erhöhung der Fördersumme um 50,00 € möglich (siehe Ziffer 3.2).

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt und Antragsteller kann pro Kalenderjahr nur eine Förderung bewilligt werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind (siehe Ziff. 2).

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

(1) Die Zuwendung ist über das auf der Seite www.landkreis-bamberg.de/Radverkehrsförderung-Förderprogramme verlinkte Online-Formular, oder alternativ mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0951/ 85 - 488 erhältlich.

(2) Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse persönlich, per Post oder per Mail an mobilitaet@lra-ba.bayern.de einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

(3) Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen (z.B. Kopie des Angebotes oder Entwurf des Kaufvertrages oder ähnliche geeignete schriftliche Dokumente) beizufügen.

(4) Der Förderantrag muss vor der Unterzeichnung des Kaufvertrages des Fahrzeuges bzw. des Fahrradanhängers gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrages erst nach Erhalt der Förderzusage (s. Ziff. 2.2 der Förderrichtlinie) getätigt werden darf.

2.2 Förderzusage

(1) Der Fachbereich Mobilität prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist sechs Monate ab deren Zugang gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

2.3. Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Kaufvertrages, spätestens innerhalb von drei Monaten, sind die erforderlichen Verwendungsnachweise dem Fachbereich Mobilität vorzulegen.

(2) Lastenpedelecs

Als Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Elektrofahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Geeigneter Nachweis zum durchgeführten Kauf
(z.B. Kopie des unterschriebenen Kaufvertrages oder der Rechnung)
- Optional: zum Erhalt der zusätzlichen, einmaligen Ökostrom-Auszahlung ist die Vorlage der Kopie des Ökostrom-Liefervertrags einzureichen (siehe Ziffer 1.4 (1)).

(3) Lastenräder und Fahrradanhänger

Als Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Fahrradanhängers folgende Unterlagen einzureichen:

- Geeigneter Nachweis zum durchgeführten Kauf
(z.B. Kopie des unterschriebenen Kaufvertrages oder der Rechnung)

2.4 Auszahlung

(1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht die Bewilligung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bewilligung des Antrages.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landkreises Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs/ des Fahrradanhängers ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Das Landratsamt Bamberg hat das Recht, die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen

3.3 Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

3.4 Sonstiges

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

4. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Fachbereich 53.2 - Mobilität (Adresse s. Ziff. 2.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.